

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

XXII. GP.-NR

791/A(E)

13. Feb. 2006

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend Ortstafeln in Bleiburg und Bleiburg – Ebersdorf (Anregung einer Verordnungsprüfung)

Mit Erkenntnis vom 12.12. 2005, V64/05, hat der Verfassungsgerichtshof die straßenpolizeiliche Verordnung der BH Völkermarkt vom 15.07.1982 betreffend Straßenverkehrszeichen im Verlauf der Bleiburger Bundesstraße B 81 idF. der Verordnung vom 11.11.1998 als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung erfolgte, da sich die betreffende Verordnung im Widerspruch zum Stv. v. Wien befunden hat. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes hätte die Bezirkshauptmannschaft die Ortsbezeichnung nicht nur in deutscher, sondern auch in slowenischer Sprache zu treffen gehabt. Es waren die Bezeichnungen „Bleiburg – Ebersdorf“ und „Bleiburg“ betroffen.

Nunmehr hat die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt neuerlich eine straßenpolizeiliche Verordnung, mit der die Verordnung vom 15.07.1982 idF. v. 11.11.1998 aufgehoben wurde, erlassen. Diese durch Aufstellen der Ortstafeln am 08.02.2006 kundgemachte Verordnung sieht weiterhin nur deutschsprachige Ortsbezeichnungen (Bleiburg, Bleiburg – Ebersdorf) vor. Die Verordnung ist damit in Widerspruch zur unmittelbar anwendbaren verfassungsrechtlichen Bestimmung des Art 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien 1955.

Gem. Art 139 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auf Antrag der Bundesregierung. Die (Verfassungs)gesetzwidrigkeit der in Rede stehenden Verordnung der BH Völkermarkt könnte nicht augenscheinlicher sein.

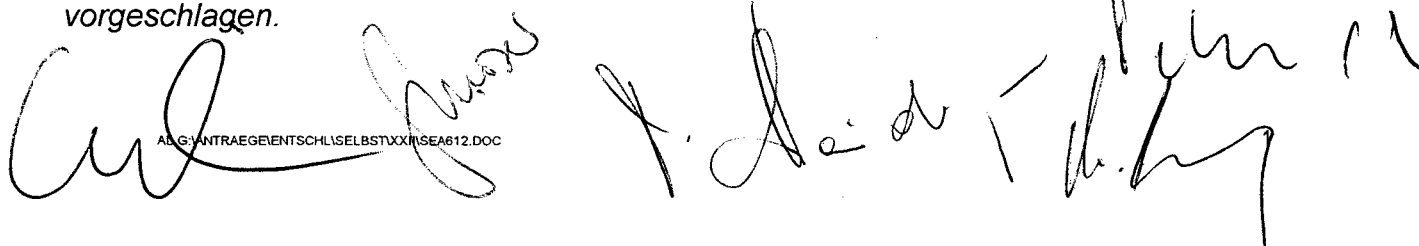
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Aufhebung der Verordnung der BH Völkermarkt (mit der die Verordnung der BH Völkermarkt vom 15.07.1982 idF vom 11.11.1998 aufgehoben wurde und die am 08.02.2006 kundgemacht wurde) gem. Art 139 Abs. 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.*



ALG:ANTRAGEENTSCHEIDUNG\BST\XXII\SEA612.DOC